



953. Sitzung des Bundesrats  
am 10. Februar 2017

## **TOP 56**

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des  
Strafgesetzbuches - Umsetzung des  
Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24.  
Oktober 2008 zur  
Bekämpfung der organisierten Kriminalität  
(BR-Drs. 795/16)**

Es gilt das gesprochene Wort

"Organisierte Kriminalität ist ein Grundübel moderner Gesellschaften. Sie gefährdet mit ihren massiven Finanzmitteln individuelle Rechtsgüter, zersetzt in einem schleichenden Prozess die öffentliche Ordnung und mindert das Vertrauen der Bürger in die freiheitliche Verfassung."

Mit diesen Worten hat das Bundesverfassungsgericht **bereits im Jahr 2002** auf die **besondere Gefährlichkeit** dieser Form von Kriminalität hingewiesen.

Ein **wichtiger Baustein** für die Bekämpfung organisierter Kriminalität ist die Strafvorschrift über die Bildung und Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung. Seit dem Jahr 2008 gibt es für diesen Bereich von der Europäischen Union auch **klare Vorgaben** zur Strafbarkeit von kriminellen Vereinigungen. Dieser europäische Vereinigungsbegriff steht in einem **Spannungsverhältnis** mit dem Vereinigungsbegriff des deutschen Strafrechts in seiner Auslegung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung. Denn die nach dem herkömmlichen deutschen Vereinigungsbegriff geforderte Bildung eines für alle Mitglieder verbindlichen Gesamtwillens bei Unterwerfung der Mitglieder unter diesen Willen lässt sich dem **europäischen Recht nicht entnehmen.**

Das hat in der Vergangenheit auch zu beklagenswerten **Schutzlücken** geführt. Mitglieder der **besonders gefährlichen** und **verbreiteten hierarchisch strukturierten** Verbrecherorganisationen konnten **nicht** nach den Vereinigungstatbeständen verurteilt werden. Zu nennen sind etwa **mafiaartige Organisationen**, die durch ein **strenges System von Befehl und Gehorsam** gekennzeichnet sind und damit eine **besondere Gefahr** für den Rechtsstaat darstellen.

Der Bundesgerichtshof hat sich einer europarechtskonformen Auslegung des Vereinigungsbegriffs bislang verweigert.

Es ist daher **folgerichtig** - und aus meiner Sicht längst überfällig -, dass der **Gesetzgeber** hier selbst die notwendigen Korrekturen vornimmt und den Begriff gesetzlich definiert. Hierfür spricht auch der verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz.

Freilich ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Legaldefinition **wenig verständlich** geraten. Ich habe insoweit einen Vorschlag gemacht, der dies verbessert und bitte hierfür um Zustimmung.

Die Regelung des Vereinigungsbegriffs hat aber nicht nur Bedeutung für die Strafbarkeit der Bildung von kriminellen Organisationen, sondern auch für terroristische Vereinigungen.

Die Übernahme des europäischen Vereinigungsbegriffs führt gerade auch hier zu einer wünschenswerten Harmonisierung des Strafrechts.

Freilich schöpft der Gesetzentwurf den **Regelungsbedarf** in diesem Bereich **nicht aus**. Weiterhin **nicht strafbewehrt** sein soll die sogenannte **Sympathiewerbung** für terroristische und kriminelle Organisationen.

Was ist damit gemeint?

Es geht um das **Werben** für die **Ziele und Handlungen** solcher Organisation. Derartiges Verhalten ist nach dem geltenden Recht **nur eingeschränkt** strafbar. Damit **kann** und **will** ich mich nicht abfinden!

In jüngerer Zeit haben uns vor allem die Anschläge in Deutschland das **Bedrohungspotenzial** nachdrücklich vor Augen geführt, dass von terroristisch motivierten Tätern ausgeht. Der Rechtsstaat muss hierauf eine **klare Antwort** haben. Wir **können** nicht tatenlos dabei zusehen, wie **auf unseren Straßen und Plätzen für Hass und Terror geworben** wird.

Gegenüber den Feinden des Staates müssen die rechtsstaatlichen Mittel **ausgeschöpft** werden. Dies bedingt es auch, die **Sympathiewerbung** für terroristische und kriminelle Vereinigungen **wieder unter Strafe zu stellen**. Wer den Nährboden bereitet für das Gedankengut solcher Organisationen, muss hierfür zur Rechenschaft gezogen werden können.

Die Sympathiewerbung ist wie ein **schleichendes Gift**. Es kriecht in die Köpfe von dafür anfälligen Menschen. Gerade bei ungefestigten Heranwachsenden kann solches Gedankengut eine **gefährliche katalysierende Wirkung** haben. **Am Ende** können dann **Hass, Gewalt** und **Terror** stehen.

Ich habe mein Anliegen zur Strafbewehrung der Sympathiewerbung an dieser Stelle **bereits mehrfach vorgetragen**. Heute appelliere ich **erneut** an Sie.

Ich bitte um Zustimmung zu dem bayerischen Antrag.